

Vereinssatzung

Des Fördervereins Carneval-Club Bäumenheim „Schlafmützen“ e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein des Carneval-Club Bäumenheim „Schlafmützen“ e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nördlingen eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Asbach-Bäumenheim

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3

Zwecke, Ziele des Vereins

Der Förderverein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, den Carneval-Club Bäumenheim „Schlafmützen“ e.V. zu fördern.
Zweck des Vereins ist somit die Mittelbeschaffung für die Förderung der Brauchtumpflege und des Gardetanzsports durch den Carneval-Club Bäumenheim „Schlafmützen“ e.V.

§ 4

Zweckerfüllung - Erreichung -Verwirklichung

1. Der Satzungszweck und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Zahlung von Mitgliedsbeiträgen;
 - b) Spenden (Geld- und Sachspenden);
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften);
 - d) Karnevalistische Veranstaltungen
 - e) Und dgl.

2. Mittel, die dem Förderverein zur Verfügung gestellt werden, sind zweckgebunden an den Carneval-Club Bäumenheim „Schlafmützen“ e.V. weiterzuleiten. Dieser hat die Mittel für die „Karnevalistische“ Brauchtumpflege und zur Förderung des Gardetanzsports im Sinne seiner Satzung zu verwenden.

§ 5

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Förderverein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes wirken auf gemeinnütziger Grundlage i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51-68 AO (Abgaben-Ordnung) in der jeweiligen gültigen Fassung.

2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.

5. Es darf darüber hinaus **keine** Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglieder des Vereins, Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die Zwecke und Ziele des Vereins Gewahrt werden und die Mitglieder sie entsprechend fördern (vgl. § 3 der Satzung).

2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein kann jede unbescholtene Person erwerben.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Für die Erlangung der Mitgliedschaft ist die Entscheidung des Vorstands erforderlich.

2. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber nach Aufnahme schriftlich mitgeteilt. Ablehnungsgründe sind nicht bekannt zu geben.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch freiwilligen Austritt:

- Die Austrittserklärung muss schriftlich und eigenhändig erfolgen. Sie ist dem Vorstand einzureichen und wird zum Schluss des laufenden Vereinsjahres wirksam.

- b) Bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- c) Durch Ausschluss aus folgenden Gründen:

- wegen unehrenhaften und vereinschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Fördervereins,
- wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. ER gilt als erfolgt, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, mit Ausnahme des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss aus dem Förderverein muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt ein Einspruch gegen den Ausschluss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bis zu diesem Zeitpunkt.

2. Soll über den Ausschluss mehrerer Vorstandsmitglieder entschieden werden, so kann dies nur Zug um Zug geschehen, d. h., für ein ausgeschlossenes Mitglied muss erst ein neues Mitglied berufen werden, bevor der nächste Ausschluss erfolgen kann.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Vertreter geleitet.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu erstellen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und tagt je nach Bedarf. Sie ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zuständigkeiten bzw. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts des Kassiers;
- d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die für zwei Jahre die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten; sie müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören;
- i) Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Die Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehenden Fragen.

§ 13

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nur dann, wenn sie ihre Beiträge entrichtet haben.

Mitglieder unter 18 Jahren haben keine Stimmberechtigung.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen werden in der Mitgliederversammlung mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom 1. Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Ihr obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.

2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim durch Stimmzettel. Zur Gültigkeit der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen vereinigen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder einstimmig berufen werden. Die erforderliche Neuwahl dieses Mitglieds erfolgt anlässlich der nächsten einzuberufenden Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vorstands über ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen entstandene notwendige Kosten sind in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

§ 15

Aufgaben der Vorstandschaft

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse, die von der Mitgliederversammlung gefasst wurden;
 - b) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - d) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
 - e) Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - f) Die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins;
 - g) Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft.

3. Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen. Er darf für die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Kassengeschäfte verantwortlich zeichnen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt er nach Prüfung durch die Kassenprüfer gegenüber der Mitgliederversammlung Rechnung ab.

4. Der Schriftführer unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

5. Die Rechnungsprüfer prüfen alle Bücher und Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Dies kann stichprobenweise erfolgen. In der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) erstatten sie gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Kassiers.

6. Die Beisitzer überwachen zusätzlich den gesamten Geschäftsablauf und unterstützen 1. und 2. Vorsitzenden je nach Bedarf.

§ 16

Vorstand gem. § 26 BGB

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder der beiden hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt: der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 17

Verfahrensordnung für Beschlüsse der Vorstandschaft

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens zwei Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt in der Regel durch den 1. Vorsitzenden, sie kann aber auch von jedem anderen Vorstandsmitglied verlangt werden. Einladungen zu Vorstandssitzungen können schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per Fax erfolgen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Falls es zu Stimmgleichheit kommen sollte, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich, telefonisch oder per Fax zustimmen.

§ 18

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist eberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zu Beschlussfassung ist

eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach dem BGB über die Liquidation (vgl. §§ 47 ff. BGB).

3. Das nach Auflösung/Aufhebung des Fördervereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt an den Carneval-Club Bäumenheim „Schlafmützen“ e.V.

Dieser hat diese Mittel unmittelbar und ausschließlich wie in § 4 (2) zu verwenden.

§ 19

Wirksamkeit der Satzung

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung vom 23. Mai 2008 errichtet und beschlossen.

Asbach-Bäumenheim, den 23. Mai 2008

Die Gründungsmitglieder:

Seilz Thomas

Bügelsteiber Holger

Naumann Peter

Schombacher Markus

Ludwig Rudolf

Stimpfle Vesna

Forster Wolfgang

Hörmann Bernd